

bote wieder bei seiner Erbherrschaft zu stellen und zu gewärtigen, ob diese ihn jetzt im eigenen Dorfe unterbringen oder ihm den Gunstbrief verlängern wolle. Zuwiderhandelnde sollen jedesmal von der Herrschaft „revocirt“ und „vindicirt“, ihres ganzen Jahreslohnes verlustig erklärt und außerdem noch gebührend bestraft werden. Dafür wurden jetzt allerdings die Jahreslöhne für einen Schirmeister auf 9 bis 10 Mark (6 Thlr. bis 7 Thlr. 5 g. Gr.), für einen Mittelknecht auf 6 bis 8 Mark, für einen Jungen auf 4 bis 6 Mark, für die Mägde auf 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Mark nebst der üblichen Leinwand, den Stiefeln, beziehentlich Schuhen, erhöht. Sollte aber von nun an ein Gesinde noch mehr Lohn begehren oder etwa ein Bauer ihm noch mehr bewilligen, so soll das Gesinde um die Hälfte seines Jahreslohns, der Bauer um 2 Thaler gestraft werden. Diese von dem Kurfürsten bestätigte Gesindeordnung von 1689 mußte schon 1691 und abermals 1697 aufs neue eingeschärft werden.¹⁾ — Ein Oberamtspatent von 1727²⁾ suchte den Kindern von Unterthanen das Erlernen eines Handwerks oder einer sonstigen „Handthierung“ in den Städten dadurch zu erschweren, daß auch diese sich zu gewöhnlicher Dienstzeit (Martini) bei ihrer Erbherrschaft jedesmal zu melden haben, und falls dieselbe sie nicht selbst benöthigen sollte, bei Aushändigung des Gunstscheins jedesmal einen Thaler „als Schutzgeld“ erlegen sollten. — So hatten denn in der That, wie es Johann Haß schon 1535 bezeichnete (S. 281), die Herrschaften die Kinder ihrer Unterthanen zu ihren „erblichen Knechten und Mägden“ gemacht. Die gesammte Arbeitskraft derselben gehörte lediglich der Erbherrschaft; nur diese hatte zu bestimmen, ob jene Arbeitskraft in ihrem eigenen oder in fremdem Dienste, im eigenen oder in fremdem Dorfe ausgenutzt werden solle. Die Gunstscheine auf kurze Frist sicherten ihr das Eigenthumsrecht an den Unterthanenkindern auch dann, wenn dieselben an fremdem Orte in Diensten standen. Das Erlernen eines Handwerks in der Stadt ließ den Verlust des künftigen Handwerkers und seiner Arbeitskraft für die Herrschaft befürchten; darum sollte solchem Verluste mindestens durch eine neue Steuer vorgebeugt werden. Den Eltern war jede selbstständige Verfügung über die Zukunft ihrer Kinder von vornherein abgeschnitten; die Kinder blieben, wie die Eltern, Zugehörige des Rittergutes, und ihre Bestimmung war und blieb ihr Leben lang, — der Herrschaft zu dienen.

3. Noch viel wichtiger, als der wechselnde Gesindedienst der Unterthanen-
kinder, waren für die Herrschaft natürlich die ständigen täglichen Dienste der Unterthanen selbst. Die Bauern erhielten für ihre Spanndienste aller Art gar keinen Lohn; die Gärtner und Häusler hatten eine größere oder kleinere Anzahl von Tagen im Jahre ebenfalls ganz umsonst mit der Hand zu dienen; nur für die übrigen Tage wurde ihnen ein äußerst geringer Lohn gewährt. Alle ansässigen Unterthanen waren *glebae adscripti*, „auf den Grund gewidmet“; sie durften ihre Grundstücke ohne Genehmigung der Herrschaft nicht verlassen, denn sonst wurden der letzteren die auf diesen Nahrungen haftenden Dienste und Abgaben entzogen, also „das Lehn geschwächt“ und hierdurch das Interesse des Landesherrn selbst geschädigt.

1) Ebendas. I. 653. 655.

2) Ebendas. I. 670.